

Abseuff

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 185/10

verkündet am 02.09.2011
Günther, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 883/10BW09 BW -

g e g e n

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 32.35/2-029607 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 2. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 28.09.2010 verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED]/Kosovo geborene Klägerin reiste nach ihren Angaben zusammen mit ihrem Ehemann und [REDACTED] gemeinsamen Kindern im [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und wird seitdem wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma geduldet. Mit bestandskräftigem Bescheid vom [REDACTED].2002 wurde die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert. Ein im Februar 2005 gestellter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde durch bestandskräftigen Bescheid der Beklagten vom [REDACTED].2006 abgelehnt. Ein weiterer Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom [REDACTED] wurde mit ebenfalls bestandskräftigem Bescheid vom [REDACTED] abgelehnt.

Unter dem [REDACTED].2009 stellte die Klägerin einen erneuten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und berief sich auf gesundheitliche Probleme, die einer Abschiebung in ihr Heimatland entgegenstehen würden. Nach Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 28.09.2010 ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass die von der Klägerin vorgebrachten psychischen Probleme einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht begründen könnten. Die vorgelegten fachärztlichen Gutachten seien nicht überzeugend, da die zugrunde gelegten Angaben der Klägerin unglaubhaft seien.

Hiergegen hat die Klägerin am 07.10.2010 fristgerecht Klage erhoben und ihr Vorbringen vertieft, dass sie wegen einer im Kosovo erlittenen Vergewaltigung und den daraus resultierenden schweren psychischen Problemen Abschiebungsschutz begehren könne. Der Beklagten könne insbesondere darin nicht gefolgt werden, die Angaben der Klägerin zu den erlittenen Misshandlungen und Vergewaltigungen seien unglaubhaft. Der gesundheitliche Zustand der Klägerin sei unverändert und sei es zwischenzeitlich auch zu erneuten stationären Behandlungen deshalb gekommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.09.2010 zu verpflichten, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen,

hilfsweise durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis darüber zu erheben, dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes droht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung vertieft die Beklagte ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid und hält die Angaben der Klägerin weiterhin für unglaubhaft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte, die Verfahrensakte 4 A 186/10 und die jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 28.09.2010 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Klägerin kann sich aufgrund der mit ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom 05.11.2009 eingereichten fachärztlichen Gutachtens vom 26.10.2009 sowie den hierzu ergangenen ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen vom 19.07. und 06.10.2010 und den fachärztlichen Stellungnahmen der die Klägerin behandelnden Ärztin [REDACTED] vom 23.11.2010 sowie der [REDACTED]-Klinik vom 12.04.2010 auf eine zu ihren Gunsten geänderte Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG berufen.

Die Klägerin kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beanspruchen. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG soll einem Ausländer u.a. dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für ein Absehen von der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen. Nach letzterer Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn ihm dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Diese Voraussetzungen sind bei der Klägerin erfüllt. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr i.S.d. Vorschrift ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert. Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht. Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohen würde (vgl. BVerwG, AuAS 2003, 106; BVerwGE 105, 383, 387). Eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes besteht insbesondere dann, wenn die Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung unzureichend sind. Dieses ist einmal dann der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betroffene Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen medizinischen Standards nicht verfügbar ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch durch sonstige Umstände im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betreffende Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, AuAS 2003, 106; BVerwGE 127, 33, 39). Dazu gehört auch der Fall, dass die an sich gegebene Behandlungsmöglichkeit für sie aus in der Erkrankung selbst liegenden Gründen - z.B. bei der Gefahr einer Reaktualisierung oder Retraumatisierung im Herkunftsland - nicht erfolgversprechend ist (vgl. Nds. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.09.2007 - 8 LB 210/05 -; Beschluss vom 26.06.2007 - 11 LB 398/05 -, NVwZ-RR 2008, 280, 281).

Nach diesen Kriterien liegen in der Person der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor. Die Klägerin leidet nach dem in sich stimmigen, nachvollziehbaren und überzeugenden fachärztlichen Gutachten vom 26.10.2009 sowie den hierzu ergangenen ergänzenden Stellungnahmen vom 19.07. und 06.08.2010 der [REDACTED] an einer komplexen Form einer Anpassungsstörung mit partieller posttraumatischer Symptomatik. Danach zeigt die Klägerin neben einer allgemeinen ängstlich-depressiven Grundstimmung aktuell in ihrem Beschwerdebild auch einzelne traumaspezifische Symptome, die einen direkten traumatischen Bezug aufweisen und sich noch einmal in ihrer Intensität nach dem Erhalt der Abschiebungsandrohung verschärft haben. Dennoch rechtfertigen die Ausprägungen und Intensität der festzustellenden posttraumatischen Teilsymptomatik die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Vielmehr ist aufgrund der symptomatischen Verlaufsgestalt der Erkrankung bei der Klägerin davon auszugehen, dass es ihr nach den belastenden An-

feindungs- und Bedrohungssituationen in ihrem Heimatland einschließlich den traumatisierenden Vergewaltigungsgeschehen bisher gelungen ist, diese weitestgehend psychisch zu kompensieren, ohne dass das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung hieraus resultiert wäre. Im Angesicht der Möglichkeit einer Abschiebung sowie dem hiermit verbundenen Wegbrechen der äußerlich stabilisierenden Faktoren und der erneuten Konfrontation mit einem als unsicher und bedrohlich erlebten Umfeld in ihrem Heimatland wird die Klägerin in ihrem psychischen Kompensations- und Bewältigungsressourcen überfordert werden, so dass hieraus eine traumatische Verlaufsgestalt des Krankheitsgeschehens bei der Begutachteten resultieren kann. Die Intensität und Schwere der Symptomatik wird daher wesentlich durch die Angst vor einer Rückkehr in das Heimatland bei der Klägerin bestimmt. Im Fall einer Rückkehr ist mit einer sich schnell zuspitzenden und wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin zu rechnen, die bis hin zu einer psychischen Dekompensation führen kann. Dies käme in ihrer Ausprägung einer Retraumatisierung gleich. Es käme im nahen zeitlichen Zusammenhang mit einer erzwungenen Rückkehr bei der Klägerin zu einer akuten Ausweitung ihrer Ängste, die auch spontane suizidale Handlungen nicht ausschließen lassen. Des Weiteren wird auch die depressive Komponente des diagnostizierten Störungsbildes auf Dauer eine Verschärfung erfahren, so dass auch hierin suizidale Tendenzen bei der Klägerin begründet werden können. In diesem Umfang besteht dann ebenfalls eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Klägerin. Eine erzwungene Rückkehr in das Heimatland wird die Klägerin in ihren psychischen Bewältigungs- und Kompensationsmöglichkeiten überfordern, zumal ein latent wirkendes traumatische Geschehen angenommen werden kann, das sich durch die Rückführung aktualisieren und sich in einem konkreten traumatischen Verlaufsprozess verdichten kann (vgl. hierzu Gutachten vom 26.10.2009). Die Einwendungen der Beklagten gegen die Aussagekraft dieser fachärztlichen Begutachtung teilt das erkennende Gericht nicht. Die Gutachter haben in der ergänzenden Stellungnahme vom 06.08.2010 insoweit überzeugend die vorgebrachten Glaubwürdigkeitsaspekte für nicht tragend angesehen. Die informelle Anhörung der Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat zur Überzeugung des Gerichts die Glaubhaftigkeit der klägerischen Angaben bzgl. ihrer traumatisierenden Erlebnisse in ihrem Heimatland bestätigt. So steht es für das Gericht ebenfalls fest, dass die Klägerin im [REDACTED] vor ihrer Ausreise von 3 Männern in ihrem Heimatland massiv misshandelt und von diesen vergewaltigt worden ist. Der von der Beklagten vorgebrachte zeitliche Widerspruch hinsichtlich dieses Misshandlungs- und Vergewaltigungsgeschehens hat sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung aufgelöst und beruht offensichtlich auf Verständigungsproblemen im Rahmen der Exploration mit der Klägerin als zu begutachtender Person. Die Klägerin hat nach den in sich stimmigen und nachvollziehbaren Einlassungen in der mündlichen Verhandlung Angaben zum damaligen Alter ihrer Tochter [REDACTED] bei der Exploration nicht gemacht und liegt ein offenkundiger Verständigungs- und Wiedergabefehler vor. Die traumatisierenden Übergriffe auf die Klägerin haben sich zweifelsfrei vor ihrer Ausreise im [REDACTED] und nicht im Jahre [REDACTED] ereignet. Auch sonstige Glaubwürdigkeitszweifel an der Klägerin bestehen mit der überzeugenden Stellungnahme der Gutachter vom 06.08.2010, auf die verwiesen wird, für das Gericht nicht. Insbesondere das späte Offenbaren der Einzelheiten des Geschehenen vermag entsprechende Zweifel nicht zu rechtfertigen. Die Klägerin hat hier plausibel und überzeugend geschildert, dass

sie in Deutschland wegen eines belastenden ersten Kontaktes zu einer serbischen Ärztin und der ständigen Begleitung von Familienmitgliedern bei Arztbesuchen, denen sie das Geschehene nicht erzählen konnte und kann, zunächst keine konkrete Angaben zu dem Geschehenen gemacht hat. Nach alledem steht auch für das Gericht fest, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in das Kosovo in eine lebensbedrohliche Gesundheitskrise geraten würde. Auch wenn in dem Gutachten davon ausgegangen wird, dass sich das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung bei der Klägerin bislang noch nicht eingestellt hat, wird es aber nach der dortigen überzeugenden Einschätzung im Falle einer Rückkehr zu einer sich schnell zuspitzenden und wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin kommen, die bis hin zu einer psychischen Dekompensation führen wird, was in ihrer Ausprägung einer Retraumatisierung gleichkommt. Deshalb steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in kürzester Zeit völlig aufgeben und ihr eine konkrete erhebliche und extreme Gefährdungslage für Leib und Leben drohen würde, die nach den ebenfalls überzeugenden Ausführungen im Gutachten vom 26.10.2009 auch durch eine psychotherapeutische Behandlung vor Ort nicht abgewendet werden könnte. Diese konkrete erhebliche Gefährdungslage für Leib und Leben besteht für die Klägerin neben einer Rückkehr in das Kosovo auch bzgl. Serbiens. Auch dies ist in dem Gutachten vom 26.10.2009 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 19.07.2010 in sich stimmig, nachvollziehbar und für das Gericht überzeugend ausgeführt worden. Hierauf nimmt das Gericht ebenfalls Bezug und macht sich diese Ausführungen zu Eigen.

Nach alledem ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angegriffenen Bescheides vom 28.09.2010 zu verpflichten, der Klägerin die beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen. Diesem Anspruch stehen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 u. 2 AufenthG nicht entgegen (vgl. § 5 Abs. 3 1. Halbsatz AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,

Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.

Dr. Richtberg